

Veröffentlicht im Amtsblatt  
der Gemeinde Hüttlingen  
53. Jahrgang/Nr. 44 vom 31. Oktober 2015

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hüttlingen am 22.10.2015 folgende Satzung beschlossen:

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenfreiheit
- § 3 Gebührenschuldner
- § 4 Gebührenhöhe
- § 5 Entstehung der Gebühr
- § 6 Fälligkeit, Zahlung
- § 7 Auslagen
- § 8 Schlussvorschriften

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Hüttlingen erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

### **§ 2 Gebührenfreiheit**

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
  - a) Gnadensachen,
  - b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
  - c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
  - d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
  - e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,

- f) die behördliche Informationsgewinnung,
  - g) Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit
- a) das Land Baden-Württemberg
  - b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
  - c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.
- Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.
- (3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

### **§ 3 Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet
- 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
  - 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
  - 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 12,00 Euro je angefangene Viertelstunde zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 12,00 Euro je angefangene Viertelstunde erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung auf sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 12,00 Euro je angefangene Viertelstunde erhoben.

### **§ 5 Entstehung der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

### **§ 6 Fälligkeit, Zahlung**

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührensatzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

### **§ 7 Auslagen**

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie

gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

- (2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
  - a) Gebühren für Telekommunikation
  - b) Reisekosten
  - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
  - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
  - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
  - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

### **§ 8 Schlussvorschriften**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Hüttlingen vom 07.05.1993 mit Änderungen vom 13.11.1997, 16.12.1999 und 12.05.2001 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hüttlingen, den 22. Oktober 2015

Gez.

Ensl e  
Bürgermeister

# Gebührenverzeichnis

## Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr EUR
1.	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b> (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	12,00 € je angef. ¼ Stunde
2.	<b>Anträge</b>	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	12,00 € je angef. ¼ Stunde
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei.	12,00 € je angef. ¼ Stunde
2.3	Zurücknahme eines Antrags	12,00 € je angef. ¼ Stunde
3.	<b>Auskünfte</b> insbesondere aus Akten und Bücher oder Einsichtnahme in solche Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.	12,00 € je angef. ¼ Stunde
4.	<b>Befreiung</b> (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	10,00 € je angef. ¼ Stunde
5.	<b>Beglaubigung, Bestätigungen</b>	
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz.	3,00 €
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien, usw. aus amtl. Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	3,00 €
5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen,	

	Fotokopien usw. aus amtl. Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	2,50 €
5.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 9) hinzu.	
<b>6.</b>	<b>Bescheinigungen</b>	
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	10,00 € je angef. ¼ Stunde
6.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	
<b>7.</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen,</b> Konzessionen, Bewilligungen und dergleichen aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	25,00 €
<b>8.</b>	<b>Rechtsbehelfe</b> (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerden, usw.)	
8.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	15,00 € je angef. ¼ Stunde
8.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen	15,00 € je angef. ¼ Stunde
<b>9.</b>	<b>Schreibgebühren</b>	
9.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtl. Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
9.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	5,00 €
9.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10,00 €

9.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird	10,00 € je angef. ¼ Stunde
9.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
9.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4 für jede Seite	0,50 €
9.2.2	bei einem größeren Format für jede Seite	1,00 €
<b>10.</b>	<b>Baugesetzbuch</b>	
	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	0,2 v. Tausend des Kaufpreises, bei fehlendem Kaufpreis 0,2 v. Tausend des Verkehrswertes, mind. 20,00 €
<b>11.</b>	<b>Bauordnungsrecht</b>	
11.1	Bestätigung des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	0,5 v. Tausend der Baukosten bzw. der Abbruchkosten, mind. 25,00 €
11.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	wie 11.1
11.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO)	10,00 € je zu benachrichtigendem Angrenzer, mind. 30,00 €
<b>12.</b>	<b>Bestattungsrecht</b>	
12.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	10,00 €
12.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	10,00 €
<b>13</b>	<b>Feiertagsrecht</b>	
13.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	25,00 €
13.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten	

13.2.1	Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz) pro Tag, an dem Tanzveranstaltung von 03.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	40,00 €
13.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltung während des ganzen Tages verboten sind	80,00 €
<b>14.</b>	<b>Fischereischein</b>	
14.1	Erteilung von Fischereischein Einschließlich Ersatzfischereischein (§ 31 FischG)	
14.1.1	Jahresfischereischein	20,00 € bei Ausstellung 10,00 € bei Verlängerung
14.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit	20,00 € bei Ausstellung 10,00 € bei Verlängerung
14.1.3	Jugendfischereischein	10,00 € bei Ausstellung 5,00 € bei Verlängerung
14.2	Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischein auf Lebenszeit	8,00 € (die erstmalige Einziehung ist gebührenfrei)
<b>15.</b>	<b>Fundsachen</b>	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
15.1	bei Sachen bis zu 500,00 € Wert	2 % des Werts, mind. jedoch 2,50 €
15.2	bei Sachen über 500,00 € Wert	2% v. 500,00 € und 1 % des Mehrwerts
<b>16.</b>	<b>Gewerbesachen</b>	
16.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	10,00 €
16.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei	10,00 €
16.3	Gewerbemeldungen	
16.3.1	bei einer GmbH	10,00 € je Gesellschafter
16.3.2	bei einer GbR	10,00 € je Gesellschafter
16.4	Spiele	
16.4.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33c Abs. 1 GewO)	12,00 € je angef. ¼ Stunde
16.4.2	Bestätigung gemäß § 33c Abs. 3 GewO	12,00 € je angef. ¼ Stunde

16.4.3 Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33d Abs. 1 GewO)	12,00 € je angef. ¼ Stunde
<b>17. Geschäftsstelle des Gutachterausschusses</b>	
17.1 Auskunft aus der Kaufpreissammlung	20,00 €
17.2 Auskunft über Bodenrichtwerte	20,00 €
<b>18. Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren pro Person</b>	25,00 €
<b>19. Immissionsschutzrecht</b>	
Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 der 32. BImSchVO	15,00 € je angef. ¼ Stunde
<b>20. Ladenöffnungsgesetz</b>	
Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Feilhaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen (§ 9 Abs. 4 LadÖG)	12,00 € je angef. ¼ Stunde
<b>21. Melderecht</b>	
21.1 Auskünfte aus dem Melderegister	
21.1.1 Einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 MG)	7,50 €
21.1.2 Erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	15,00 €
21.1.3 Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG)	2,50 € jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt, mind. 15,00 €.
21.1.4 Gruppenauskunft nach Nr. 21.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	2,50 € jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt, mind. 15,00 €.
<b>22. Datenübermittlungen</b>	
22.1.1 Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG)	2,50 € jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt.
22.1.2 Datenübermittlung nach Nr. 22.1.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	2,50 € jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt.

22.2	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 Satz 1 KomWG)	20,00 €
22.3	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	5,00 €
22.4	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	10,00 € je angef. ¼ Stunde
22.5	Gebührenfrei sind:	
22.5.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
22.5.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)	
22.5.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	
22.5.4	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 32 Abs. 2 Satz 4 MG)	
22.5.5	die Einrichtung von Übermittlungssperren (§ 30 Abs. 2 Satz 3, § 33, § 34 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 MG)	
<b>23.</b>	<b>Sammlungswesen</b> Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	20,00 €
<b>24.</b>	<b>Straßenrechtliche Sondernutzung</b> Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	12,00 € je angef. ¼ Stunde
<b>25.</b>	<b>Gaststättenrecht</b> Gestattung nach § 12 des Gaststättengesetzes, ggf. mit Zulassung von Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe nach § 18 Absatz 1 GastG	15,00 €

Beschlussdatum Gemeinderat: 22.10.2015  
Öffentliche Bekanntmachung: 31.10.2015  
Inkrafttreten: 01.11.2015